

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen des CDU Landesverbandes Brandenburg

§ 1 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. Die Landesfachausschüsse werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landesvorstandes berufen. Die Berufung von Arbeitsgruppen endet mit der Erledigung des vom Landesvorstand gestellten Auftrages.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Landesfachausschüsse bestehen in der Regel aus 5 bis 35 Mitgliedern. Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen von Fall zu Fall einzelne Experten als Gäste beizuziehen.

(2) An den Sitzungen der Landesfachausschüsse können außerdem teilnehmen:

1. Mitglieder des Landesvorstandes;
2. brandenburgische Mitglieder der fachlich zuständigen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktion, der Landtagsfraktion und der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
3. brandenburgische Mitglieder der entsprechenden Bundesfachausschüsse;
4. der Landesgeschäftsführer und zuständige Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitzende jedes Fachausschusses wird vom Landesvorstand bestimmt. Der Ausschuss wählt dazu einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Landesfachausschüsse planen in Abstimmung mit dem Präsidium der CDU Brandenburg ihre Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Darüber hinaus sollen sie ständig politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachkreisen beobachten und dem Landesvorstand zur Kenntnis bringen.

(2) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind vertraulich.

(3) Die Landesfachausschüsse haben dem Landesvorstand wenigstens einmal im Jahr einen Bericht und Vorschläge für die politische Arbeit des Landesverbandes vorzulegen. Zwei Monate vor Beendigung einer Amtszeit des Landesvorstandes ist dem Landesvorstand ein zusammenfassender Arbeitsbericht zu geben.

(4) Über die Ergebnisse der Ausschussarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Landesvorstand. In aktuellen Fragen kann dieses Recht vom Präsidium wahrgenommen werden.

§ 5 Ladungsfristen

(1) Die Landesfachausschüsse werden von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind vor der Versendung der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei form- und fristgemäßer Einladung sind die Landesfachausschüsse unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das gleiche gilt für die vom Landesvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

§ 6 Arbeitsweise

Die Landesfachausschüsse können mit dem Einverständnis des Landesvorstandes größere Fachtagungen und Kongresse durchführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss des Landesvorstandes am 17. Januar 2020.